

**Gebührenordnung für städtische Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Haan
(Parkscheingebührenordnung)**

vom xx.xx.xxxx

Aufgrund des § 6 a Abs 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl I 2003, 310, 919) und des § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs 6 und 7 des StVG (GVNW: S. 48) in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528) in der jeweils z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 11.05.2026 folgende Regelung für das Stadtgebiet beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

(1) Die Erhebung von Parkgebühren nach Maßgabe diese Verordnung soll gewährleisten, dass Dauerparker des Berufsverkehrs zugunsten von Kurzzeitparkenden wirksam verdrängt werden, die Attraktivität der Innenstadt mit ihrem geschäftlichen Angebot dadurch gesteigert wird und der Umstieg auf umweltfreundliche Verkehrsmittel gefördert wird. Die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Wegen und Plätzen soll daher für eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmenden gewährleistet sein.

(2) Soweit für das Parken auf den im anliegenden Lageplan bezeichneten öffentlichen Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Haan zur Überwachung der Parkzeit Parkscheinautomaten eingesetzt sind, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Der anliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Parkgebührenordnung.

(3) In dem als Anlage beigefügten Plan ist dargestellt, welche Verkehrsflächen durch Parkscheinautomaten bewirtschaftet werden.

§ 2

Gebührenpflichtige Parkzeiten

Die Gebührenpflichtigkeit besteht in der Zeit von:

- montags bis freitags 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- samstags 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr
- sonn- und feiertags gebührenfrei

§ 3

Gebührensschuldner und Fälligkeit der Gebühr

Gebührensschuldner ist der tatsächliche Nutzer der Parkfläche. Die Gebühr wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf dem Parkplatz bzw. dem Stellplatz im Geltungsbereich eines Parkscheinautomaten

§ 4

Gebührenhöhe

Für die Benutzung der im anliegenden Lageplan bezeichneten öffentlichen oberirdischen Parkflächen wird für die erste Viertelstunde Parkdauer keine Gebühr und nach Ablauf einer Viertelstunde je angefangene 3 Minuten eine Gebühr von 0,10€ erhoben.

§ 5

Gebührenbefreiung

Von der Entrichtung der Parkgebühren während des Ladevorgangs von bis zu zwei Stunden sind Elektrofahrzeuge befreit, die nach den Bestimmungen des „Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge“ (Elektromobilitätsgesetz) und der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) gekennzeichnet sind und eine Parkscheibe ausgelegt ist, die auf den Beginn der Parkzeit verweist.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 30.10.2025 außer Kraft.

Lageplan zur Parkgebührenordnung der Stadt Haan

